

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1685/83 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1983

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen
Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus ihren
Beständen vornehmen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 2

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 5,

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 40 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Dritt-
ländern auszuführen sind.

(2) Die Gebiete, in denen die 40 000 Tonnen Hart-
weizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für
die Interventionen bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die
Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventions-
stellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer
Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten
darauffolgenden Monats.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission
vom 7. Juli 1982⁽⁴⁾ legt das Verfahren und die Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides, das sich im
Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Artikel 4

Mit Mitteilung vom 26. Mai 1983 hat Italien der
Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der
Ausfuhr in die Drittländer 40 000 Tonnen Hartweizen
zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz ihrer Inter-
ventionsstellen befinden. Diesem Antrag kann stattge-
geben werden.

(1) Der Termin für die Einreichung der Angebote
für die erste Teilausschreibung läuft am 6. Juli 1983
um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(2) Der Termin für die Einreichung der Angebote
für die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember
1983 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

(3) Die Angebote müssen bei der italienischen
Interventionsstelle eingereicht werden.

Artikel 5

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in
der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten
Bedingungen eine Dauerausschreibung für die

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kom-
mission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins
für die Einreichung der Angebote die erhaltenen
Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im
Anhang II übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

Für die Kommission
Poul DALSAER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Lagerort	Menge (Tonnen)
Catanzaro	2 976,474
Crotone	11 506,320
Isola Capo Rizzuto	864,940
Cutro	2 271,200
Strongoli	20 673,388
Cropani	1 707,678

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 1685/83)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Partie-nummer	Menge in Tonnen	Angebotspreis in ECU/t	Zuschlag (+) Abschläge (—) in ECU/t	Handelskosten in ECU/t	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						